

Kapitel 6.5.1

Ersatzlieferung bei Verlust eines Standardprogramms

Der Kunde soll Datensicherung betreiben, soll also eine Sicherungskopie haben; der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Kunden bei der Einweisung zu deren Erstellung anzuhalten, wenn er sie nicht selbst erstellt [Kapitel 6.2.1 (3)]. Der Auftragnehmer hat Ersatz zu leisten, ohne erneut eine Überlassungsvergütung verlangen zu können.

Geht allerdings der Originaldatenträger verloren, liegt es nahe, dass der Kunde eine neue Fassung nur (gegen Vergütung des Aufwands) verlangen kann, wenn er die Zerstörung des Originaldatenträgers nachweisen kann. Denn ist das nicht der Fall, kann der Verlust auch dazu führen, dass nunmehr ein Dritter das Standardprogramm benutzt. Dann ist es dem Auftragnehmer nicht zuzumuten, billig Ersatz zu liefern. – Bei Diebstahl ist darauf abzustellen, mit welcher Wahrscheinlichkeit der Täter den Originaldatenträger, wenn er ihn mitgenommen hat, nutzen wird. – Stammt der Originaldatenträger von einem Vorlieferanten, ist dieser entsprechend verpflichtet, dem Auftragnehmer Ersatz zu schaffen.

Wird die Pflege des Standardprogramms vereinbart, kann der Auftragnehmer weitergehend zur Vorhaltung des Programms verpflichtet sein.

Bei einem getrennten Autorisierungsinstrument ist der Ersatz des Standardprogramms unproblematisch. Bei Beschädigung des Autorisierungsinstruments ist dieses gegen eine auf dessen Wert ausgerichtete Vergütung erneut zu liefern. Bei Verlust des Autorisierungsinstruments dürfte es wieder auf den Nachweis der Zerstörung/Vernichtung ankommen.